

# Steinbach a.Wald

VERBUNDLICH



---

## Amtsblatt der Gemeinde Steinbach a.Wald

Ausgabe Nr. 1/2026 vom 11.Mai 2026

---

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung  
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Das Amtsblatt der Gemeinde Steinbach a.Wald wird seit Mai 2026 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet öffentlich zugänglich unter <https://www.steinbach-am-wald.de/rathaus-verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Herausgeber: Gemeinde Steinbach a.Wald

Redaktion: Gemeinde Steinbach a.Wald, Ludwigsstädter Str. 2, 96361 Steinbach a.Wald

#### **Anschrift**

Ludwigsstädter Str. 2  
96361 Steinbach a.Wald  
Telefon: (0 92 63) 97 51 - 0  
Telefax: (0 92 63) 97 51 - 29  
E-Mail: [info@steinbach-am-wald.de](mailto:info@steinbach-am-wald.de)

#### **Öffnungszeiten**

Mo: 13.00 - 16.00 Uhr  
Di, Do und Fr: 08.00 - 12.00 Uhr  
Mi: 08.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 17.30 Uhr

**1****Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Steinbach a.Wald erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1****Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2****Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3****Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 20,00 € und ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, wobei die Wohnung im Gemeindegebiet für die Berechnung der Reisekosten maßgeblich ist.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020 außer Kraft.

Steinbach a.Wald, 07.05.2026

gez. Thomas Löffler

Erster Bürgermeister